

RS Vwgh 1987/9/30 87/13/0006

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.1987

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §303 Abs4;

Rechtssatz

Soll eine amtswegige Wiederaufnahme des Verfahrens iSd§ 303 Abs 4 BAO auf Grund einer abgabenbehördlichen Prüfung zulässig sein, dann muß aktenmäßig erkennbar sein, daß dem Finanzamt nachträglich Tatumstände zugänglich gemacht wurden, von denen es nicht schon Kenntnis gehabt hat. Eine nachträglich andersgeartete rechtliche Beurteilung oder Würdigung des schon bekannt gewesenen Sachverhaltes allein rechtfertigt einen behördlichen Eingriff in die Rechtskraft nicht (Hinweis Stoll, BAO-Handbuch, S 727; E 23.11.1977, 1395/77, E 29.3.1965, 1335/64).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987130006.X01

Im RIS seit

30.09.1987

Zuletzt aktualisiert am

21.08.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at